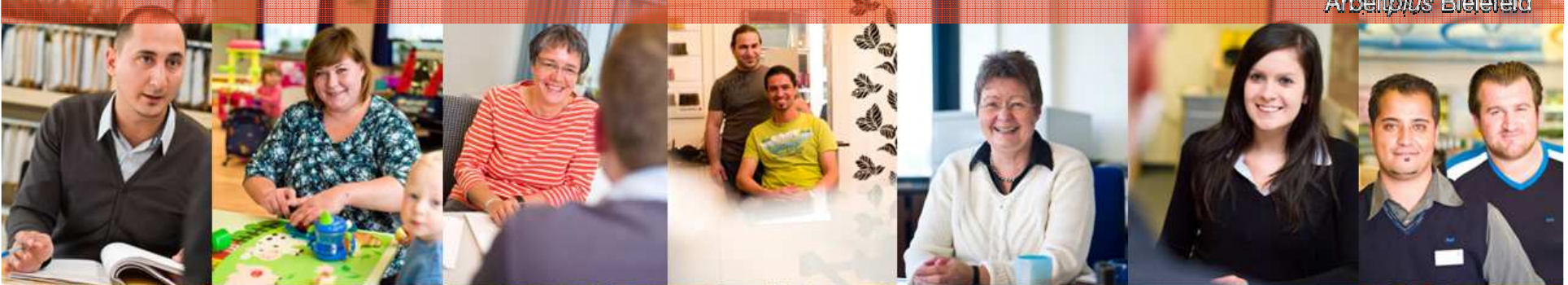




Bericht über die Instrumentenreform im Jugendhilfeausschuss

**jobcenter**  
Arbeits+ Bielefeld



# **Ergebnisse der Instrumentenreform**

**(Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen  
am Arbeitsmarkt zum 01.04.2012)**

# Instrumente

- Berufswahl und Berufsausbildung
- Integration selbständiger erwerbsfähiger Leistungsbezieher (§ 16c SGB II)
- Öffentlich geförderte Beschäftigung (§ 16d SGB II und § 16e SGB II)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
- Zulassung nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) für alle Träger
- Freie Förderung (§ 16f SGB II)

## Berufswahl und Berufsausbildung

### Instrument

- Berufseinstiegsbegleitung ([§ 49 SGB III](#))
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen ([§§ 51 ff SGB III](#))
- Berufsausbildungsbeihilfe ([§§ 56 ff SGB III](#))
- Einstiegsqualifizierungen ([§ 54 a SGB III](#))
- Ausbildungsbonus (befristet bis 31.12.2013) ([§ 421r SGB III](#))
- ausbildungsbegleitende Hilfen ([§§ 75 ff SGB III](#))
- außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III)

### neu

Entfristung, Berufseinstiegsbegleitung als Regelförderung, 50 % durch Dritte

betriebliche Praktika in angemessenem Umfang möglich, Förderung von Produktionsschulen

Ausweitung der Fördermöglichkeiten

Entfristung, Einstiegsqualifizierung als Regelförderung

Wegfall ab 01.04.2012

auch für zweite Ausbildung möglich

angemessener Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen

# Selbständigenförderung

- Fortführung der bisherigen Leistungen nach §§ 16b und 16c SGB II
- NEU: Beratung und/oder Kenntnisvermittlung (durch geeignete Dritte) für Selbständige zur Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit (§ 16c SGB II)

# öffentlich geförderte Beschäftigung

AGH (§ 16d SGB II)

- maßnahmebezogene Kostenerstattung
- zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten
- Nachrangigkeit von AGH wurde in § 16d Abs. 5 SGB II festgelegt
- Notwendigkeit der Kombination von Maßnahmen, da z.B. soz.päd. Begleitung nicht mehr Bestandteil von AGH

# öffentlich geförderte Beschäftigung

Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte  
(Langzeitarbeitslose gem. § 18 SGB III/mind. zwei schwere Vermittlungshemmnisse)
- erst nach 6-monatiger erfolgloser Aktivierungsphase
- keine Aussicht auf Vermittlung im Zuweisungszeitraum
- Förderung max. 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts
- AGH Entgelt, BEZ sowie Bürgerarbeit entfällt

# Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

- Einführung Gutscheilverfahren als Alternative zur Vergabe
- neu: Maßnahmen bei privaten Arbeitsvermittlern (Vermittlungsgutschein)
- 6 Wochen max. Dauer von Maßnahmen und Maßnahmeanteilen beim Arbeitgeber (Langzeitarbeitslose/U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen max. 12 Wochen)
- Einführung Zertifizierungsverfahren



Zulassung nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) für alle Träger, die arbeitsmarktpolitische Maßnahmen durchführen erforderlich

**bisher**

Anwendung der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV) nur bei Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

**neu**

- Integration von AZWV-Regelungen in das SGB III (§§ 176 ff und § 443 Abs. 3 und 4 SGB III)
- Trägerzulassung
  - bis zu fünf Jahre gültig
  - auch für private Arbeitsvermittler erforderlich, ausgenommen Maßnahmen bei einem Arbeitgeber
  - muss produktbezogen erfolgen, vorhandene FbW-Trägerzulassung gilt nicht für andere Produkte
  - Voraussetzung für die Durchführung von Vergabemaßnahmen
- Maßnahmezulassung für Maßnahmen, die mit einem AVGS gefördert werden nach § 45 Abs. 4 Nr. 1 ab 01.04.2012 notwendig



## Für spezifische Maßnahmen des SGB II gelten abweichende Regelungen zur Träger-Maßnahmezulassung

Maßnahme	Trägerzulassung	Maßnahmezulassung
<b>Grundsatz</b>		
MAT (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 SGB III) im Gutscheilverfahren	Ja	Ja (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 SGB III)
MAT (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 SGB III) im Vergabeverfahren	Ja	Nein
MAT ausschließlich erfolgsbezogen	Ja	Nein
MAG	Nein	Nein
FbW	Ja (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	Ja (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)
Maßnahmen für Jugendliche	Ja	Nein
<b>Abweichende Regelungen SGB II</b>		
Maßnahmen für Selbständige	Nein	Nein
AGH	Nein	Nein
Maßnahmen der Freien Förderung	In Klärung	Nein

 Kein Querverweis im SGB II auf § 176 SGB III

## Freie Förderung (§ 16f SGB II)

- Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose und eLb U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen
- Abgrenzung zum Regelinstrumentarium erforderlich
- Leistungen müssen Zielen des SGB II entsprechen, dürfen nicht in der Zuständigkeit Dritter liegen und nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen
- Gemeinsames Budget für Leistungen nach §§ 16e und 16f SGB II von bis zu 20%